

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung

zur 8. Änderung

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

vom 11.12.2009

Auf Grund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463 ff.) sowie der §§ 1,2,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.04.1994 (Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 18 vom 29.04.1994 S. 667 ff.) zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung vom 12.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | bei Kleinkläranlagen je cbm
Grubeninhalts i.S.d. § 10 Abs. 2 | 31,82 EUR |
| b) | bei abflusslosen Gruben je cbm
Grubeninhalts i.S.d. § 10 Abs. 2 | 12,47 EUR.“ |

Art. 2

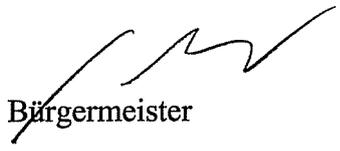
„Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.“

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 11.12.2009



Bürgermeister